
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 22

Mittwoch, den 15. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 119	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Düssel und Eselsbach am 22.09.2026 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Antrag der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalksteinfeldes Rohdenhaus Nord-Ost
Seite 120	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 121-123)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 121-123	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Düssel und Eselsbach

Gemäß § 7 Nr. 5 i.V.m. § 17 der Satzung der Fischereigenossenschaft Düssel und Eselsbach vom 28.09.1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Mitglieder der Fischereigenossenschaft zur Genossenschaftsversammlung am

**Dienstag, 22.09.2026 um 15.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Raum 1.601,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,**

eingeladen werden. Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind alle Fischereirechtsinhaber (Mitglieder der Gewässergrundstücke) der Düssel und des Eselsbaches sowie der Zuflüsse der beiden Gewässer auf dem Gebiet des Kreises Mettmann. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Für die Wahl eines neuen Vorstandes der Fischereigenossenschaft ist es erforderlich, dass die untere Fischereibehörde des Kreises Mettmann eine Genossenschaftsversammlung einberuft. Die untere Fischereibehörde wird hier als Aufsichtsbehörde über die Fischereigenossenschaft nach § 30 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes tätig.

Für die Feststellung der Stimmberechtigung ist spätestens zu Beginn der Sitzung ein entsprechender Nachweis (Grundbuchauszug o.ä. sowie ein Identitätsnachweis, z.B. Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Zur Vermeidung von Wartezeiten bei der Sitzung wird darum gebeten, den Nachweis möglichst vorab an fischereibehorde@kreis-mettmann.de zu senden.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung
 - 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.4 Feststellung der Tagesordnung
2. Wahl eines neuen Vorstandes

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung die Mitglieder berechtigt sind. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Mettmann, den 29. Juni 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
In Vertretung
Nils Hanheide

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Antrag der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalksteinfeldes Rohdenhaus Nord-Ost, verbunden mit begleitenden Maßnahmen in Wülfrath

**Antrag der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH auf Änderung
der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs
Silberberg vom 11.11.2005 (Aktenzeichen: 7022J125-299/05 Th)
nach § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Die Lhoist Germany Rheinkalk GmbH, Wülfrath (nachfolgend Antragstellerin), hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) mit Datum vom 16.02.2026, eingegangen am 09.03.2026, für die Planfeststellung Steinbruch Silberberg einen Antrag auf Änderung der nach § 76 Absatz 2 VwVfG (Planänderung von unwesentlicher Bedeutung) gestellt.

Die drei Antragsgegenstände sind:

- I. die Änderung der Nebenbestimmung 7.7 („Verbleib des Abraums“; zukünftig soll das Abraummaterial aus dem Steinbruch Silberberg auch auf die Halde Thielenhaus verbracht werden)
- II. die Änderung von Punkt 12 der Nebenbestimmungen für Gewässerverlegungen (Verlängerung der Frist der Zulassung um 3 Jahre bis zum 31.12.2031)
- III. Anpassung des Abbauverzichts an die angepassten Grenzen der Halde Thielenhaus

Im Verfahren zur Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2005 ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Bei einem nachfolgenden Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Für das o.g. Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 in der Anlage 1 und anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Antragstellerin hat durch eine fortlaufende geologische Erkundung der Kalkstein-Lagerstätte feststellen müssen, dass wesentliche Teile des Steinbruchs Silberberg nicht abbauwürdig sind. Dieser Bereich soll zukünftig zur Halde Thielenhaus werden. Die Halde Thielenhaus musste im Zulassungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf angepasst werden, was wiederum zu einer Anpassung der Endstandsgeometrie des Steinbruchs Silberberg führte.

Der anfallende Abraum aus dem Steinbruch Silberberg soll zukünftig auf die Halde Thielenhaus verbracht werden und in der Planfeststellung verankert werden.

Das bestehende und befristete HAMCO-Profil ist als Gewässerquerung über den Eigener Bach als Zufahrt zu Halde Dachskuhle zwingend erforderlich. Da die Verfüllung der Halde Dachskuhle auch über den 31.12.2028 hinaus stattfinden wird, beabsichtigt die Antragstellerin eine Verlängerung der Frist um drei Jahre auf den 31.12.2031.

Hinsichtlich der Änderung der Nebenbestimmung 7.7 (Verbleib des Abraums) bleibt anzumerken, dass es sich dabei um geogene Massen handelt, die entgegen der ursprünglichen Planung nicht im Produktionsprozess verwertet werden können und damit zusätzlich als Abraum anfallen.

Die beabsichtigte Verbringung auf die Halde Thielenhaus wurde im Rahmen dieser

Vorprüfung nicht bewertet, weil es sich bei dieser Halde um eine Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) unter Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf handelt. Die Halde Thielenhaus wurde am 08.05.2026 durch die Bezirksregierung Düsseldorf plangenehmigt (Aktenzeichen: 52.05.00-HTH-Z-169-61). Aus Sicht der UWB kollidieren die Vorgaben der Plangenehmigung der Halde Thielenhaus nicht mit der geplanten Verbringung von Abraum aus dem Steinbruch Silberberg auf die Halde Thielenhaus.

Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann wurde am 06.07.2026 die allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß der Kriterien aus Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das Werksgelände im Eigentum der Antragstellerin. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Ergebnis: Aufgrund der überschlüssigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 06. Juli 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Schreiber

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 121-123

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 31040892 neu: 3001482755

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. Juli 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf